

Vertragsbedingungen Präqualifikation von Bauunternehmen Zertifizierung Bau GmbH / Zertifizierung Bau GmbH NL Mainz

(Stand 26.08.2022)

1. Vorbemerkung

Der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ("PQ-Verein") veröffentlicht ein Amtliches Verzeichnis von Bauunternehmen, die das Präqualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Der Zertifizierung Bau GmbH incl. der Zertifizierung Bau GmbH NL Mainz (nachfolgend zusammenfassend als „Zertifizierung Bau“ bezeichnet) wurde seitens des PQ-Vereins die Konzession als Präqualifizierungsstelle ("PQ-Stelle") erteilt. Die von der Zertifizierung Bau GmbH präqualifizierten Unternehmen werden unter der jeweils zugewiesenen Konzessionsnummer im Amtlichen Verzeichnis des PQ-Vereins geführt.

Die Zertifizierung Bau ist gegenüber dem PQ-Verein verpflichtet, Präqualifikationen auf Grundlage der jeweils aktuellen Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen ("Leitlinie") durchzuführen. Die Leitlinie kann unter www.pq-verein.de sowie www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de eingesehen werden.

2. Antragstellung und Beauftragung

Der Antragsteller kann bei der Zertifizierung Bau beantragen, das Präqualifikationsverfahren durchzuführen. Die Zertifizierung Bau stellt zu diesem Zwecke auf ihrer Homepage www.zert-bau.de bzw. www.zert-bau-mainz.de das Antragsformular zum Antrag auf Präqualifikation von Bauunternehmen zur Verfügung.

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller mit den folgenden Unterlagen einverstanden, die bei Annahme des Antrags durch die Zertifizierung Bau Vertragsbestandteil werden:

- diese Vertragsbedingungen,
- Leitlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- Anforderungen an die Akkreditierung von Präqualifizierungsstellen, die Bauunternehmen präqualifizieren (PQ-VOB),
- Beschwerdeordnung des PQ-Vereins,
- Markensatzung des PQ-Vereins,
- Gebührenordnung PQ VOB der Zertifizierung Bau.

In seinem Antrag legt der Antragsteller fest, für welche Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 der Leitlinie er sich präqualifizieren lassen will. Der Eingang der Unterlagen wird dem Antragsteller umgehend unter Angabe einer Kundennummer bestätigt.

Mit Eingang des Antrags prüft die Zertifizierung Bau auf der Basis der aktuell gültigen Leitlinie, ob die im Antrag vorhandenen Angaben ausreichend sind, um ein Präqualifikationsverfahren durchführen zu können. Der Antragsteller wird über die Annahme oder Ablehnung des Antrages schriftlich informiert.

Mit Annahme des Antrags durch die Zertifizierung Bau kommt der Vertrag (Auftrag) zur Durchführung des PQ-Verfahrens zustande. Inhalt dieses Vertrags ist die Erbringung der vom Antragsteller im Antrag festgelegten Leistungen durch die Zertifizierung Bau. Vertragsbestandteil werden die oben im zweiten Absatz von Ziff. 2 aufgeführten Unterlagen.

3. Vertragsdauer

Soweit der Antragsteller eine einmalige Präqualifikation beantragt hat, endet der Vertrag mit der Erbringung der Leistungen durch die Zertifizierung Bau, d.h. mit dem Abschluss des Präqualifikationsverfahrens.

Soweit der Antragsteller die Aufrechterhaltung der Präqualifikation beantragt hat, hat der Vertrag eine Laufzeit von 12 Monaten ab Datum des Vertragsabschlusses und verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht fristgerecht vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Vertragsablauf.

Die Zertifizierung Bau kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine ihr zustehende Gebührenforderung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen auf ihrem Konto eingeht oder der Antragsteller insgesamt aus der „Liste der präqualifizierten Unternehmen“ gestrichen wird.

Wird die Akkreditierung der Zertifizierung Bau für die Präqualifikation ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt sie auf andere Weise, ist die Zertifizierung Bau verpflichtet, dies dem Antragsteller mitzuteilen. Die Präqualifikation kann in diesem Fall nur aufrechterhalten werden, wenn sich der Antragsteller an eine andere akkreditierte PQ-Stelle wendet. Vereinbart der Antragsteller mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle die Fortführung des Verfahrens, hat die Zertifizierung Bau dieser PQ-Stelle alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungen der Zertifizierung Bau

Der Vertrag umfasst die folgenden Leistungen seitens der Zertifizierung Bau:

- Durchführung des PQ-Verfahrens nach den Regeln der Leitlinie in der jeweils gültigen Fassung und den darin angegebenen Kriterien,
- Veranlassung der erforderlichen Eintragungen des Antragstellers in die vom PQ-Verein geführte „Liste der präqualifizierten Unternehmen“, („PQ-Liste“) einschließlich Zahlung des vom PQ-Verein dafür festgelegten Entgelts,
- Aufrechterhaltung der Präqualifikation durch fortlaufende Prüfung und Aktualisierung der Nachweisdokumente und Eintragungen in der PQ-Liste nach Einreichung durch den Antragsteller,
- dazu erforderliche Überwachung und rechtzeitige Information des Antragstellers über die vorzulegenden Unterlagen,
- Einholung von Bescheinigungen bei der zuständigen Sozialkasse sowie Berufsgenossenschaft, sofern der Antragsteller der Zertifizierung Bau eine entsprechende Vollmacht erteilt hat,

(Stand 26.08.2022)

- Vorprüfung der Referenzen vor Bestätigung durch den Referenzgeber,
- Abruf der Handelsregisterblätter,
- Abruf des Wettbewerbsregisters,
- Aktualisierung / Änderung von Firmendaten auch bei Umzug und weiteren PQ-relevanten Änderungen im Unternehmen, sofern keine neue PQ-Nummer vergeben werden muss,
- Bereitstellung einer aktuellen Bescheinigung über die in der PQ-Liste geführten Eintragungen (digital) bei Ersteinstellung und Änderungen, darüber hinaus auf Wunsch des Antragstellers einmal jährlich,
- Information des Antragstellers über alle die Präqualifikation betreffenden Änderungen.

Die Präqualifizierung erfolgt erst nach Eingang der zu entrichtenden Gebühr bei der Zertifizierung Bau.

4.1 Prüfung der Unterlagen

Zur Prüfung sind durch den Antragsteller die Nachweisdokumente gemäß Anlage 1 der Leitlinie vorzulegen. Die erforderlichen Formulare werden auf der Homepage www.zert-bau.de bzw. www.zert-bau-mainz.de mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Werden fremdsprachliche Unterlagen eingereicht, sind Übersetzungen vereidigter Übersetzer vorzulegen. Die Bearbeitungsfristen zur Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben sich aus der jeweils gültigen PQ-Leitlinie. Sind die Unterlagen unvollständig oder liegen Widersprüche oder Unklarheiten vor, wird der Antragsteller darüber informiert und um Vorlage bzw. Aufklärung gebeten.

Die Präqualifizierungsfrist beginnt zu laufen, sobald alle erforderlichen Nachweisdokumente vollständig und widerspruchsfrei vorliegen. Die Entscheidung über die Präqualifikation wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt. Kann dem Antrag für einzelne Leistungsbereiche oder insgesamt nicht entsprochen werden, werden die Gründe angegeben. In diesem Fall hat der Antragsteller die Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen oder ein Beschwerdeverfahren einzuleiten (vgl. Nr. 6).

4.2 Aufnahme in die PQ-Liste

Die Eintragung in die PQ-Liste kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Leitlinie in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen zur Eintragung gegeben, werden die Daten innerhalb der in der Leitlinie genannten Fristen an den PQ-Verein zwecks Eintragung in die PQ-Liste weitergeleitet und durch den PQ-Verein veröffentlicht. Das Unternehmen wird aus der PQ-Liste gelöscht, wenn es die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie nicht mehr erfüllt.

4.3 Eintragungsbestätigung

Nach Eintragung in die PQ-Liste wird dem Antragsteller eine Bestätigung zur Verfügung gestellt, die bei Angeboten an öffentliche Auftraggeber verwendet werden kann. Der Antragsteller erhält des Weiteren Informationen zu den ihn betreffenden Eintragungen sowie zum uneingeschränkten Zugang zur PQ-Liste.

4.4 Aktualisierung der Daten

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist die laufende Aktualisierung der Unterlagen nach Anlage 1 der Leitlinie in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß den Festlegungen der Leitlinie wird der Antragsteller vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einzelner Unterlagen in Textform informiert und aufgefordert, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Präqualifikation müssen die aktuellen Unterlagen spätestens 7 Werktage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung Bau zugehen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt (relevant ist das Eingangsdatum bei Zertifizierung Bau), wird das Unternehmen am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der jeweiligen Unterlage aus der PQ-Liste gelöscht. Der Antragsteller wird darüber informiert und erneut in Textform zur Vorlage der Nachweise aufgefordert. Eine erneute Aufnahme in die PQ-Liste ist nach Vorlage aktualisierter Unterlagen möglich, wenn alle Voraussetzungen zur Präqualifikation erfüllt sind.

Laufen im Falle einer Aussetzung der Präqualifikation alle Dokumente mit Ausnahme der Referenznachweise ab, wird bei Wiedereinstellung in die PQ-Liste eine neue Bescheinigung ausgestellt. Diese weist das Datum der Wiederaufnahme als Datum der Erstpräqualifikation aus.

4.5. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten werden im Fall der erfolgreichen Präqualifikation in die PQ-Liste eingestellt. Sie sind damit teilweise der Öffentlichkeit zugänglich. Bestimmte Daten sind passwortgeschützt und nur für den Antragsteller selbst, den PQ-Verein, Vergabestellen öffentlicher Auftraggeber bzw. deren Beauftragte sowie im Einzelfall die Akkreditierungsstelle für Prüfzwecke zugänglich. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zertifizierung Bau enthalten die Datenschutzhinweise der Zertifizierung Bau in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5. Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, stets die Präqualifizierungsanforderungen zu erfüllen. Dies schließt die Umsetzung entsprechender Änderungen ein, wenn diese durch die Zertifizierung Bau mitgeteilt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung zu treffen. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen ein. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Untersuchung von Beschwerden.

(Stand 26.08.2022)

Stellt der Antragsteller anderen die Präqualifizierungsdokumente zur Verfügung, müssen diese in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen bekannt gemacht wurden. Er muss der Zertifizierung Bau diese Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiter hat der Antragsteller geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beschwerden abzuwehren. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die nachfolgenden Pflichten führt zum Verlust der Präqualifikation, verbunden mit einer Sperrung des Unternehmens. Das bedeutet, ein neuer Antrag kann nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

- Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Daten wahrheitsgemäß zu erteilen und die im Rahmen von Eigenerklärungen abgegebenen Verpflichtungen einzuhalten.
- Nach Eintragung in die PQ-Liste muss der Antragsteller Änderungen oder Ergänzungen bezüglich Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie oder wenn das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist, der Zertifizierung Bau innerhalb von 14 Kalendertagen mitteilen.
- Der Antragsteller darf nur Nachunternehmer einsetzen, die entweder präqualifiziert sind oder die die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie erfüllen.
- Hinweise auf eine Präqualifikation in Werbung, Katalogen usw. durch den Antragsteller, insbesondere durch Verwendung des Logos des Vereins oder der Eintragungsbestätigung, sind unzulässig, wenn das Unternehmen nicht in die PQ-Liste eingetragen ist.

Bei schriftlichem Verweis auf die Eintragung in der PQ-Liste, bei Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr hat der Antragsteller das beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragene Vereinslogo nach der dort hinterlegten Markensatzung zusammen mit der Registernummer 302016007673 zu verwenden.

Die Kollektivmarke darf ausschließlich in der nachfolgend angegebenen eingetragenen Form verwendet werden. Sie darf weder in Schriftbild, Farbgestaltung o.ä. verändert werden. Die Markensatzung des Vereins ist abrufbar unter https://www.pq-verein.de/fileadmin/dokumente/markensatzung_mit_anlagen_2016.pdf. Sie ist vom Antragsteller zu beachten. Mit Streichung der Präqualifikation erlischt auch das Recht zur Nutzung der Kollektivmarke.



Reg.-Nr: 30 2016 007 673

6. Vergütung

Für die Vergütung der durch die Zertifizierung Bau erbrachten Leistungen gilt die auf der Homepage www.zert-bau.de bzw. www.zert-bau-mainz.de veröffentlichte Gebührenordnung.

Im Falle der Löschung einer Präqualifikation sind die bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzug zu begleichen. Dies gilt auch für den Fall der Kündigung seitens des Antragstellers. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

7. Änderungsvorbehalt

Die Zertifizierung Bau weist den Antragsteller darauf hin, dass sich die Leitlinien und damit auch die Anforderungen an die Präqualifizierung ändern können. Zertifizierung Bau wird das Präqualifizierungsverfahren jeweils nach Maßgabe der aktuellen Leitlinien durchführen, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärt.

Die Zertifizierung Bau behält sich ferner vor, diese Vertragsbedingungen ebenso wie die Gebührenordnung abzuändern. Sie wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Kostensteigerungen, Änderungen der Vorgaben aus der Leitlinie oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Solche Änderungen werden dem Antragsteller spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform übermittelt (Ankündigung).

Bei Änderungen der Vertragsbedingungen nach vorstehender Maßgabe, steht dem Antragsteller ein Kündigungsrecht zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Zertifizierung Bau spätestens mit Ankündigung besonders hinweisen.

(Stand 26.08.2022)

Bei Änderungen der Gebührenordnung nach vorstehender Maßgabe, steht dem Antragsteller ebenso ein Kündigungsrecht zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Zertifizierung Bau spätestens mit Ankündigung besonders hinweisen. Im Übrigen kann die Zertifizierung Bau ihre Gebühren jährlich anpassen, soweit ein triftiger Grund vorliegt. Vorbehaltlich einer Kündigung durch den Antragsteller gilt dann folgendes: Bei Änderung der Gebührenordnung nach Antragstellung werden die Leistungen zur Erstprüfung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebührenordnung berechnet. Alle anderen Leistungen werden auf der Basis einer Stichtagsregelung jahresanteilig abgerechnet.

8. Einspruchsverfahren

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierung Bau sind innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Zertifizierungsentscheidung an die Zertifizierung Bau zu richten. Die Zertifizierung Bau bestätigt den Eingang des Einspruches innerhalb von vier Arbeitstagen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchs informiert.

9. Beschwerdeordnung des PQ-Vereins

Kann der Einspruch eines Antragstellers zu Entscheidungen nicht unmittelbar mit der Zertifizierung Bau geklärt werden, kann der Antragsteller entsprechend der Leitlinie die Beschwerden an den PQ-Verein richten. Näheres regelt die Beschwerdeordnung des PQ-Vereins (abrufbar unter https://www.pq-verein.de/fileadmin/dokumente/Beschwerdeordnung_2019_final.pdf).

10. Haftung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für aus dem Präqualifikationsverfahren entstehende Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Zertifizierung Bau GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Zertifizierung Bau GmbH unbeschränkt. Im Falle einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet die Zertifizierung Bau GmbH unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet die Zertifizierung Bau GmbH für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gerichtsstand ist Berlin. Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.